

Localinspection kein Raum mehr vorhanden ist, „dem bis dahin die Aussicht führenden Ortsgeistlichen in jedem Falle einen Platz in der Schuldeputation (Schulvorstand) sichern“ (Köln. Volkszeitung 1899, Nr. 99). Das ist wieder viel weniger, als der Erlass v. Götzlers vom 20. Juni 1882 in Aussicht stellte, und ziemlich hoffnunglos für die katholischen Geistlichen, welchen bisher die Localinspection entzogen war. Wenn man die verschiedenen Auslegungen derselben gesetzlichen Bestimmungen seitens der verschiedenen Minister verfolgt und die mancherlei Experimente der Schulverwaltung beobachtet, und wenn man erfährt, daß z. B. in der Kölner Schuldeputation seit Jahrzehnten kein Geistlicher Aufnahme gefunden hat, so fragt man sich umsonst, was Rechthabens sei im preußischen Schulwesen, und empfängt den Eindruck, daß nichts mehr stabil ist als die Willkür des Unterrichtsministers und die Ullmacht der bürokratischen Staatsregie. Man hat aus der Verfassung den Art. 23 herausgehoben und die dort dem Staate zugewiesene „Aussicht“ zur absoluten Alleinherrschaft ausgebildet und so mittels des einen Artikels die anderen auf das Schulwesen bezüglichen Artikel sozusagen vernichtet. So ist nach hundertjähriger Entwicklung das preußische Schulwesen weniger frei als zur Zeit des persönlichen Absolutismus; letzterer war gegen die Kirche und die Schulgemeinden rücksichtsvoller als die moderne Schulgesetzgebung, bei welcher bürokratische Herrschaftsucht und religiös-politischer Radicalismus zusammengewirkt haben, um die Freiheit der Familie, der Gemeinde und der Kirche zu erdrücken und die ganze Jugend des Volles an die herzlose Staatsregie auszuliefern. Aus Haß gegen die Kirche haben die Liberalen und die sogen. Freisinnigen dazu angehort und mitgeholfen, das unverdienstliche Recht der christlichen Familie zu confisciren, den organischen Verband der Schule mit der Kirche gewaltsam zu zerreißen und die Staatskallmacht auf einem Gebiete auszubilden, wo sie am gefährlichsten ist und den größten Schaden anrichten kann. Von wahrer Freiheit kann da keine Rede mehr sein, wo das ganze öffentliche Erziehungswesen centralisiert und schablonisiert und dem Minister des Unterrichts die Gewalt gegeben ist, den Geist der Jugendbildung nach dem Belieben der jeweiligen Staatskaison zu dictieren. „Über den Geist und die Leitung des Unterrichtswesens entscheidet stets der Minister“, sagt Hall in seinem bekannten Schreiben an die „Deutsche Revue“ (Deutschmann, Die Schulrära Hall, Frankfurt 1884, 473). Unterrichtsfreiheit kann es bei diesem System nicht geben, denn auch die wenigen Privatanstalten müssen sich der offiziellen Schablone anbequemen. Der Lehrerstand ist nur von der Kirche emancipirt und kann nach Herzenslust gegen Romanismus und Orthodogie Opposition machen, aber in seiner Thätigkeit als Lehrer und Erzieher hat er sich genau an die vorgeschriebenen Reglements, Lehrpläne und Me-

thoden zu halten. An allen oberen Stellen und erst recht an der obersten Stelle des Schulregiments dictiren die Juristen; die Fachmänner der Lehr- und Erziehungskunst kommen erst in zweiter und dritter Reihe und nur so weit zu Wort, als die juristischen und politischen Vordermänner es zu lassen für gut finden. Den Gemeinden ist die Freiheit gegeben, den größten Theil der Schullasten zu tragen und die Dictate der Behörden auszuführen bezw. deren Ausführung zu überwachen. Die Kirche Gottes hat nur die „Freiheit“, als Magd des Staates und auf Wohlverhalten hin in seiner Schule und in seinem Namen religiösen Unterricht durch ihre Diener zu ertheilen. Wird aber der Geistliche mißfallen, so wird ihm die Thüre zur öffentlichen Schule verschlossen, denn der Schulherr Staat braucht die Organe der Kirche nicht einmal zur Ertheilung des Religionsunterrichts: er läßt die Lehre der Kirche durch seine Organe und in seinem Namen der Jugend beibringen. Mit dieser Usurpation ist die Staatsregie auf der Stufe der Absurdität angelangt: der confessionslose Staat macht sich zum obersten confessionellen Religionslehrer. Das ist einfach die Negation der Kirche und der christlichen Gesellschaftsordnung und das Grab der Religions- und Gewissensfreiheit.

Das Resultat der staatlichen Administration der Bildung ist im Verhältniß zum gemachten Aufwand ein lägliches. Durch die großartigen Erfolge der Militärorganisation verleitet, glaubte man auch durch analoge staatliche Verwaltung des Bildungswesens, durch Katerinierung der Geister und Gewissen, gleiche Erfolge erzielen und eine geistige Einigung des Volles herbeiführen zu können. Trotzdem ist die Verküstung in religiöse, politische und sociale Parteien größer als je zuvor. Die Charaktere werden immer seltener, die Vergehen und Verbrechen nehmen überhand, der ideale Sinn des Volles stirbt ab, Genußsucht und Unzufriedenheit schwellen an und ergreifen die Massen, und der Oberschulmeister Staat muß durch Vermehrung der Zucht- und der Trenhäuser selbst den Bankrott des culturstaatlichen Erziehungssystems illustrieren. „Das sind eben natürliche Folgen aus der Unnatürlichkeit des ganzen Verhältnisses. Die weltliche Macht, wenn sie auf die Dauer mehr thun will als schüren, wenn sie den Culturboden zugleich auch selbst bearbeiten und bestellen will, kann gar nicht anders, als denselben aussaugen und verderben“ (Stoy, Encyclopädie z. der Pädagogik, 2. Aufl., Leipzig 1878, 199). Die Erziehung der Unmündigen beruht auf einem so zarten, herzlichen, rein individuellen Verhältniß und verlangt vom Erzieher so viel Liebe, Tact und Geduld und vom Jöggling so viel Glauben, Vertrauen und Pietät, daß nicht einzusehen ist, was der Staat, dem jene Factoren fremd sind, mit diesem Werke zu thun habe. Es liegt nicht in seiner Natur und seinem Berufe, Erzieher der Unmündigen zu sein, sonst müßte